

Abzugsrecht des Dienstgebers

Dienstnehmeranteil für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 1.500,00 in Beitragsgruppe A1:

A1	17,12 % von € 1.500,00	€ 256,80
Arbeiterkammerumlage (AK)	0,50 % von € 1.500,00	€ 7,50
Wohnbauförderungsbeitrag (WF)	0,50 % von € 1.500,00	€ 7,50
Gesamtabzug		€ 271,80
A1 mit AK, WF	18,12 % von € 1.500,00	€ 271,80

Dienstnehmeranteil für einen Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 5.000,00 in Beitragsgruppe D1:

D1	17,12 % von € 4.980,00	€ 852,58
AK	0,50 % von € 4.980,00	€ 24,90
WF	0,50 % von € 4.980,00	€ 24,90
Gesamtabzug		€ 902,38
D1 mit AK, WF	18,12 % von € 4.980,00	€ 902,38

Anmerkung: Das Gehalt über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 4.980,00 (2017) ist beitragsfrei.

Abzugsrecht des Dienstgebers – Sondervorschrift:

Der auf den Versicherten entfallende Teil der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge darf 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Dienstgeber zu tragen.

Eine Arbeiterin erhält neben voller freier Station (€ 196,20) einen monatlichen Bruttobarlohn von € 203,80; somit ergibt sich ein Entgelt von € 400,00.

A1	17,12 % von € 400,00	€ 68,48
Rückverrechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages: N25a	3,00 % von € 400,00	€ -12,00
Versichertenanteil ohne Arbeitslosenversicherungsbeitrag:	14,12 % von € 400,00	€ 56,48
	20,00 % von € 203,80	€ 40,76

Der Versicherte hat also neben der Arbeiterkammerumlage und dem Versichertenanteil am Wohnbauförderungsbeitrag (je € 2,00) nur € 40,76 zu tragen.